

schaftsleitende Organ nicht gemäß § 22 der Kreditverordnung (Industrie) innerhalb von 10 Tagen nach Eingang Einspruch einlegt.

- b) Schriftliche Änderungsvorschläge des Betriebes oder des wirtschaftsleitenden Organs gelten als vereinbart, wenn die Bank nicht innerhalb von 10 Tagen nach Eingang schriftlich widerspricht. Gegen den Widerspruch der Bank kann der Betrieb oder das wirtschaftsleitende Organ gemäß § 22 der Kreditverordnung (Industrie) innerhalb von 10 Tagen nach Eingang Einspruch erheben.

§ 18

Einspruchsverfahren

(1) Zu dem gemäß § 22 Abs. 1 der Kreditverordnung (Industrie) fristgerecht eingelegten Einspruch des Leiters des Betriebes hat der Direktor der örtlichen Filiale der Bank, bei Einspruch des Leiters des wirtschaftsleitenden Organs der Leiter der kontoführenden Bank für das wirtschaftsleitende Organ Stellung zu nehmen. Der Einspruch und die Stellungnahme sind unverzüglich an den gemäß § 22 Abs. 2 der Kreditverordnung (Industrie) zuständigen Bankleiter weiterzuleiten.

(2) Über den Einspruch ist innerhalb von 15 Tagen nach Eingang zu entscheiden. Ist in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb dieser Frist nicht möglich, so ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid zu erteilen.

(3) Bis zur Entscheidung über den Einspruch kann der Direktor der örtlichen Filiale der Bank bzw. der Leiter der kontoführenden Bank für das wirtschaftsleitende Organ oder der für die Einspruchsentscheidung zuständige Bankleiter festlegen, daß der Kredit auf der Grundlage eines Kreditvertrages, aber zunächst ohne die bestrittene Bedingung gewährt bzw. daß zunächst auf die Durchführung der bestrittenen Maßnahme, Sanktion oder Auflage verzichtet wird.

(4) Wurde der Kreditvertrag gemäß Abs. 3 zunächst ohne eine bestrittene Bedingung abgeschlossen, so wird sein endgültiger Inhalt durch die Einspruchsentscheidung

bestimmt, ohne daß es einer zusätzlichen Vereinbarung der Vertragspartner bedarf. Das gleiche gilt im Falle der Entscheidung über einen Einspruch, der gemäß § 17 Abs. 3 im Zusammenhang mit einer vorgeschlagenen Vertragsänderung eingelegt wurde.

§ 19

Kreditreserve des Leiters des wirtschaftsleitenden Organs

(1) Die Bereitstellung der vom Leiter des wirtschaftsleitenden Organs mit wirtschaftlicher Rechnungsführung aus der Kreditreserve an Betriebe gewährten Kredite erfolgt über ein Konto bei der kontoführenden Bank für das wirtschaftsleitende Organ.

(2) Für den durch Kredite gemäß Abs. 1 in Anspruch genommenen Teil der Kreditreserve sind von der kontoführenden Bank für das wirtschaftsleitende Organ gegenüber dem wirtschaftsleitenden Organ Zinsen zu berechnen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für die Fälle, in denen der Leiter des wirtschaftsleitenden Organs die Kreditreserve zur Finanzierung von Umlaufmitteln des wirtschaftsleitenden Organs verwendet.

§ 20

Schlußbestimmung

(1) Diese Anordnung tritt am 1. April 1965 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 24. März 1961 über die Gewährung kurzfristiger Kredite an die volkseigenen Betriebe des Produktionsmittelgroßhandels zur Finanzierung von Beständen und Forderungen (GBl. II S. 134) außer Kraft.

Berlin, den 12. März 1965

Der Präsident der Deutschen Notenbank

Dietrich